

Satzung des Amtes Mittelholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren



Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.11.2021 folgende Satzung für das Amt Mittelholstein erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen;

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist;
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein;
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

- a. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung o.ä. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Erhebung von Verwaltungsgebühren. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG).

(2) Hierfür werden mit Entstehung der Gebührenschuld die folgenden Daten der oder des Betroffenen erhoben:

- Name und Vorname
- Melde- oder Geschäftsadresse

Zum Abgleich der angegebenen Adresse kann ein Abgleich mit dem Einwohnermeldeamt erfolgen. Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(3) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung der Gebühr entfällt. Danach werden die Zahlungsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss daran unwiederbringlich gelöscht. Eine automatische Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Mittelholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25.11.2019 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 26.11.2021

gez. (L.S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung)

Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Allgemein	
Erteilung von Auszüge und Abschriften in deutscher Sprache aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A4 Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	3,00 6,00
Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in dieser Tabelle nicht enthalten sind, werden Einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand entsprechend den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein ermittelten Stundensätze für Personalkosten berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen.	Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO - vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr für jede angefangene halbe Stunde beträgt	9,00
Für Fotokopien bis 10 Stück je Auftrag jeweils Für Fotokopien über 10 Stück je Auftrag für die ersten 10 Fotokopien jeweils für alle weiteren Fotokopien jeweils	0,60 0,60 0,10
Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	9,00
Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen aus Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 - 25,00
Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, pro Veranstaltung	3,00 - 260,00
Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides mindestens	bis 1/2 der Geb. mindestens 26,00
Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von a) Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde des 1. Tages b) und für die Weiterbenutzung derselben Unterlagen an den folgenden Tagen je	6,00 16,00

Ordnungsamt	
Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	16,00
Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Bauzäunen, Baubude, Baugerüsten, Baumaschinen, Baugeräte, Container und die Lagerung von Bauschutt und Baustoffen.	50,00
Unterbringung von Fundtieren pro Tag	5,00
Kosten für Futter und sonstige Auslagen (Geb. Tierheim, Reisekosten usw.) werden in der tatsächlich verauslagten Höhe berechnet.	
Steueramt	
Übernahme einer Bürgschaft o. einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungwertes	6,00
- mindestens jedoch	77,00
- bei nicht zu ermittelndem Geldwert	
Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
Jegliche Bescheinigung über Steuern und Abgaben -je Seite-	5,00
Bauamt	
Prüfung und Genehmigung des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage	50,00
Abnahme des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage, sowie gegebenenfalls eine notwendige Nachabnahme Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen.	Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO - vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.
Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	11,00
Genehmigung einer Grundstückszufahrt oder Bordsteinabsenkung	50,00
Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditinstitute	8,00
Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	30,00
Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Ortsentwässerung	15,00
Bescheinigung ganzjähriger Nutzbarkeit	5,00
Ausschreibung , Bauleitung und Abrechnung von neuen Wasser- und Abwassergrundstücksanschlüssen Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes zu berechnen.	Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO - vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.
Überwachung und Abnahme von Aufgrabungen der Telekom auf gemeindlichen Straßen und Plätzen je Aufgrabungsstelle	26,00